



Num LXXI.

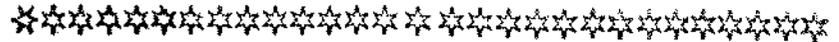
Verordnung wegen der Geldwechsler, von 1763.

Nachdem man in sichere Erfahrung gebracht, daß von einheimischen und fremden Christen und Juden die coursirende Münzen und Bruchsilber respectiv aufgewechselt und aufgekauft, sodann außer Landes transportiret, hierbei aber die Unterthanen auf eine ohnverantwortliche Weise hintergangen würden: Als wird, zu Vermeidung dieses Buchers und Unterschleifs, nicht weniger alle Wechselei des Geldes und Verbringung desselben nebst dem Bruchsilber außer Landes bei Strafe des Zuchthauses und Confiscation des zu exportirenden Silbers und aufgewechselten Geldes verboten, sondern vielmehr Christen und Juden, welche geringhaltige Münzen und Silber vorräthig und zu verkaufen übrig haben, anbefohlen, selbiges anhero zur Landesherrschafftlichen Münze gegen baare Bezahlung dem innerlichen Werthe und Gehalte nach abzuliefern; und damit dieses desto genauer beachtet werde, so wird Drosfen und Beamten auf dem Lande, wie auch Magistraten in denen Städten Illustrissimi nomine anbefohlen, hierauf nicht weniger ein achtsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort zur Bestrafung pflichtmäßig anzuzeigen, als auch selber daran zu seyn, daß solches als zum gemeinen Besten abzweckend behörig befolget werde. Signatum Detmold den 25 August 1763.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.



Num.



Num. LXXII.

Münz = Verordnung, von 1763.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen hiermit zu wissen: Daß, ob Wir Uns gleich versehen und gehoffet, daß nach nunmehr durch Gottes Gnade hergesteltem Frieden, dem Verfal des Münzwesens, vermittelt Berruf- und Heruntersetzung der geringhaltigen Münzsorten, durch die in dem laufenden und vorigen Jahre publicirte Münz-Edicte in Unserm Lande und Grafschaft abhelfliche Maasse gegeben seyn würde, Wir jedennoch sehen und erfahren, daß durch Einschleichung allerhand schlechter und geringhaltiger nicht reducirter Münzen, die publicquen Cassen sowol, als Handel und Wandel zum größten Schaden des Publici in noch größere Verwirrung gerathen, dergestalten, daß ein jeder den Preis der Waaren, und des Geldes nach Gurdinken hoch oder niedrig ansetzet, mithin seine Arbeit und Gewerbe nach eigenem Gefallen tariret, mitfolglich dem Bucher und Betrug zum äußersten Bedruk des gemeinen Wesens Thüren und Thoren gleichsam offen stehen.

Nachdem Wir diesem Unwesen und schädlichem Beginnen aber nicht länger nachzusehen vermögen, sondern eine Verbesserung im Münzwesen vorzunehmen, gleich von andern benachbarten Reichs-Ständen guten Theils auch geschehen, vor eine ohnumgängliche Nothwendigkeit erachten: Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und gnädigst, daß vom ersten Tage nächstkünftigen Monats Octobris an, bei allen Unsern-publicquen Cassen keine andere, als nach dem Reichs-

Reichs- und Leipziger Fuß ausgeprägte Münzen weiter angenommen, denen übrigen in angefügter Tabelle, nach dem innern Werth reducirten Münzsorten aber, in dem darin festgesetzt und ausgeworfenen Werthe, so in denen sämtlichen Cassen, als auch im Handel und Wandel, liberal eben und derselbe Geldcours beobachtet und gestattet werden solle; gebieten und befehlen solchemnach allen Unsern Rendanten, Einnehmern und Cassenbedienten, auch Drossen und Beamten auf dem Lande und Magistraten in denen Städten, sich darnach genau und pflichtmäßig nicht weniger unterthänigst zu achten, als auch die Unterthanen und männiglich dazu anzuweisen; und gleichwie Wir Unsere getreue Unterthanen in denen vorigen Münz-Edicten avertiret, sich der abgewürdigten schlechten Münzsorten in Zeiten los zu machen: also zweifeln Wir auch nicht, es werde solches guter maßen geschehen seyn; solten sich deren aber noch vorfinden, so können selbige gegen baare Bezahlung dem proportionirlichen Werthe nach in Unsere Münze geliefert werden. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so sol diese Verordnung gewöhnlicher maßen publicirt und affigiret werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Gräfl. Insegeles. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 21 September 1763.

Münz-Tabelle.

Französische, alte Preussische, Hannoversche, Braunschweigische, volwichtige Pistolen vor vol	5 Rthl.	=
Eben dergleichen halbe	2 Rthl. 18 mgr.	=
Goldgulden	2 Rthl.	=
Mitlere Preussische Pistolen und mitlere Sächsische	3 Rthl. 15 mgr.	=
Schlechte Augustdor	1 Rthl. 21 mgr.	=
Volwichtige Ducaten	2 Rthl. 27 mgr.	=
Französische Laubthaler	1 Rthl. 18 mgr.	=
dito halbe	=	= 27 mgr.

Frank-

Französische Thaler, von Ludwig dem 14ten	1 Rthl. 12 mgr.	=
dito halbe, oder Gulden	24 mgr.	=
Kaiserliche, Chur- und Fürstliche auch Reichsgräfliche Species-Thaler, deren einer 2 Loth wiegt	1 Rthl. 12 mgr.	=
dergleichen $\frac{1}{2}$ Stücke	24 mgr.	=
Bareuthische, einen Reichsthaler	28 mgr.	=
dergleichen Gulden, item Anspachische	19 mgr.	=
Alle nach dem Leipziger Fuß geschlagene 12, 6, 4, 3 mgr. Stücke vor vol.		
Preussische $\frac{1}{2}$ oder 12 mgr. Stücke bis 1756	10 mgr.	=
dito 1758	7 mgr. 4 hel.	=
dito 1759	7 mgr. 2 hel.	=
dito 1763	7 mgr.	=
dergleichen 6 mgr. oder $\frac{1}{2}$ Stücke halb so viel.		
Preussische bis 1752 geschlagene 4 mgr. Stücke	3 mgr.	=
dergleichen von 1753 bis 57	2 mgr. 11 hel.	=
Preussische und Braunschweigische 6 mgr. bis 1757 (ausgenommen die Preussischen von 1756 mit dem Buchstaben A.)	4 mgr. 10 hel.	=
dergleichen 3 mgr.	2 mgr. 5 hel.	=
Preussische Gutzroschen bis 1757	1 mgr. 1 hel.	=
12 mgr. von diesen	9 mgr.	=
Preussische 1 mgr. bis 1757	8 hel.	=
12 mgr. davon	8 mgr. 4 hel.	=
Preussische 1 mgr. so seit 1760 geschlagen	3 hel.	=
12 mgr. davon	3 mgr. 6 hel.	=
Sächsische $\frac{1}{2}$ Stücke mit der Jahrzahl 1753	4 mgr. 8 hel.	=
dito von 1761 und 1762	4 mgr. 4 hel.	=
Alte Bernburger $\frac{1}{2}$ mit der Jahrzahl 1758	5 mgr. 6 hel.	=
dergleichen 6 mgr.	2 mgr. 8 hel.	=
Zweiter Theil.	R	Meklen-

Meklenburgische VIII Gute Groschen mit der Umschrift um das Brustbild: Adolph Fried. W. D. G. Dux Megap. 1755. H. C. B.	9 mgr. 9 hel.
Meklenburger $\frac{1}{2}$ mit dem Brustbild 1752, 53, 54 und 55, wenn unter der Jahrzahl OKK steht	9 mgr. 7 hel.
Meklenburger $\frac{1}{2}$ mit dem Brustbild 1754 und den Rosen mit 5 Blättern	7 mgr. 6 hel.
dergleichen 6 mgr. Stücke	3 mgr. 8 hel.
dito wenn neben der 8 in dem Laube Löcher sind	7 mgr. 4 hel.
dergleichen 6 mgr. Stücke	3 mgr. 6 hel.
dito wenn in der Jahrzahl die 4 schön und offen steht	5 mgr. 4 hel.
dergleichen 6 mgr. Stücke	2 mgr. 6 hel.
dito wenn in dem R der krumme Strich an den geraden dicht ansethet, auch der R nicht an den G fest schließt	4 mgr. 3 hel.
dito wenn der krumme Strich an den geraden nicht anschließt, und auch wenn der R oben an dem G angehenkt ist, diese beiden Sorten das Stück	3 mgr. 8 hel.
dito mit den platten Laubern, und der schlechten offenen 4, diese beiden Sorten das Stück	3 mgr.
Schwedische und Meklenburg. mit dem Zug und Brustbild von 1760 und 61	4 mgr. 6 hel.
Meklenburgische 6 mgr. mit dem Zug, auch Brustbild wenn unter der Jahrzahl OKK steht bis 1757	4 mgr. 8 hel.
Allerhand $\frac{1}{2}$ Stücke, so bis 1757 ausgeschlagen, ausgenommen die Meklenburgische von 1754 mit dem Brustbild	4 mgr. 2 hel.
Meklenburgische von 1758 mit dem Zuge	4 mgr.
Ganze Kopfstücke	6 mgr. 6 hel.
dito halbe	3 mgr. 2 hel.

Peter.

Petermännchen doppelte	1 mgr. 8 hel.
dito einzelne	6 hel.
12 mgr. davon	9 mgr. 6 hel.
Neue Petermännchen	5 hel.
12 mgr. davon	8 mgr.
Weisse $\frac{1}{4}$ Stücke	6 hel.
12 mgr. davon	8 mgr. 4 hel.
Alle in 1760 und nachhero geschlagene $\frac{1}{4}$ Stücke	2 hel.
12 mgr. davon	3 mgr.
Sächsische Gute Groschen, so seit 1760 geschlagen	4 hel.
12 mgr. davon	3 mgr. 2 hel.
Alle übrige seit 1760 geschlagene Sorten von Guten Groschen	5 hel.
12 mgr. davon	3 mgr. 6 hel.
Braunschweigische C $\frac{1}{2}$	6 mgr. 5 hel.
dito 6 mgr.	3 mgr. 2 hel.
Eisenacher $\frac{1}{4}$ Stücke	5 hel.
12 mgr. davon	7 mgr. 10 hel.

den 21 September 1763.

R 2

Num.